

KOLLEG FÜR TOURISMUS

I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden/Semester				
	I.	II.	III.	IV.	Summe
1. Religion	1	1	1	1	4
2. Sprache und Medien					
2.1 Lebende Fremdsprachen	6	6	6	6	24
Französisch	3	3	3	3	12
Spanisch/Italienisch/Russisch ^{2,3}	3	3	3	3	12
2.2 Angewandtes					
Informationsmanagement, eTourismus, Webdesign	2	2	2	0	6
3. Tourismus, Wirtschaft und Recht					
3.1 Tourismusgeografie und Reisebüro ²	1	1	1	1	4
3.2 Tourismusmarketing und Kundenmanagement, Onlinemarketing, Buchungssysteme ²	4	4	4	4	16
3.3 Kunst und Kultur - Tourismuslandschaft Österreich	0	0	1	1	2
3.4 Betriebs- und Volkswirtschaft ⁴	3	3	3	3	12
3.5 Rechnungswesen und Controlling ^{2,4}	4	4	4	4	16
3.6 Recht	0	2	2	2	6
3.7 Vertiefung Congress, Fair, Eventmanagement ⁵	3	3	3	3	12
4. Gastronomie und Hotellerie					
4.1 Ernährung und Lebensmitteltechnologie	1	1	1	1	4
4.2 Küchenorganisation und Kochen CLIL für Tourismus	2	2	2	2	8
CLIL für Tourismus	1	1	1	1	4
4.3 Serviceorganisation, Servieren und Getränkemanagement	2	2	2	2	8
CLIL für Tourismus	1	1	1	1	4
4.4 Wahlpflichtbereich: Spezialisierung Amadeuszertifikat ^{4,6,7}	0	0	1	1	2
5. Betriebspraktikum ⁸	2	2	2	2	8
Projektmanagement	1	1	1	1	4
Gesamtwochenstundenzahl	35	37	38	34	144
B. Pflichtpraktikum					
Insgesamt 3 Monate vor Eintritt in das 3. Semester					
C. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen⁹					

¹ Die Studententafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulaunom abgeändert werden.

² Mit Computerunterstützung.

³ In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache(n) anzuführen.

⁴ Im Hinblick auf die gemeinsame Klausur sind die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ zumindest im

4. Semester organisatorisch zu verbinden.

⁵ Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulaunom mit 0-13 Wochenstunden festgelegt werden.

⁶ Amadeus-Basiszertifikat.

⁷ Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulaunom mit 2-3 Wochenstunden festgelegt werden.

⁸ Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulaunom mit 8-12 Wochenstunden festgelegt werden.

⁹ Festlegung durch schulaunome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).